

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 73

Resolutionen der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/55/559)]

55/33. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

FLUGKÖRPER

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/54 F vom 1. Dezember 1999,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsregelung und der Abrüstung sowie der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, regionalen und internationalen Frieden und Sicherheit in einer Welt zu fördern, die von der Geißel des Krieges und der Last der Rüstungen frei ist,

davon überzeugt, dass die Frage der Flugkörper als Beitrag zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit umfassend, ausgewogen und nichtdiskriminierend angegangen werden muss,

eingedenk dessen, dass die Sicherheitsanliegen der Mitgliedstaaten auf internationaler und regionaler Ebene bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Flugkörper berücksichtigt werden müssen,

nachdrücklich hinweisend auf die Komplexität, die bei der Behandlung der Frage der Flugkörper im konventionellen Kontext auftritt,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die internationalen Anstrengungen im Kampf gegen die Entwicklung und Verbreitung aller Massenvernichtungswaffen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 54/54 F vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹;

¹ A/55/116 und Add.1.

2. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Flugkörper unter allen Aspekten einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit Hilfe einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2001 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung einzurichten ist, einen Bericht über die Frage der Flugkörper unter allen Aspekten zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung auszuarbeiten;

4. *beschließt*, den Punkt "Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

B

ERHALTUNG UND EINHALTUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE BEGRENZUNG DER SYSTEME ZUR ABWEHR BALLISTISCHER FLUGKÖRPER

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/60 vom 12. Dezember 1995 und 52/30 vom 9. Dezember 1997 über die Einhaltung der Übereinkünfte über Rüstungsbegrenzung, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie ihre Resolution 54/54 A vom 1. Dezember 1999 über die Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper²,

in Anerkennung der historischen Bedeutung des am 26. Mai 1972 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper als ein Eckpfeiler der Wahrung des Weltfriedens, der globalen Sicherheit und der strategischen Stabilität sowie in Bekräftigung seiner anhaltenden Gültigkeit und Relevanz, insbesondere in der derzeitigen internationalen Situation,

betonend, wie überragend wichtig es ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag vollständig und genau einhalten,

daran erinnernd, dass die Bestimmungen des Vertrags dazu beitragen sollen, günstigere Bedingungen für weitere Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Waffen zu schaffen,

eingedenk der Verpflichtungen der Vertragsparteien nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³,

besorgt, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, sich nicht nur auf die Sicherheitsinteressen der Vertragsparteien, sondern auch auf die der gesamten internationalen Gemeinschaft auswirkt,

unter Hinweis auf die weit verbreitete Besorgnis über die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen,

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13446.

³ Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

1. *fordert*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper² zu stärken und seine Unversehrtheit und Gültigkeit zu erhalten, damit er auch weiterhin ein Eckpfeiler der Wahrung weltweiter strategischer Stabilität und des Weltfriedens sowie der Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen ist;

2. *fordert außerdem* von allen Vertragsstaaten erneute Anstrengungen, um den Vertrag zu erhalten und zu stärken, indem sie ihn vollständig und genau einhalten;

3. *fordert* die Vertragsparteien *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag die Dislozierung von Systemen zur Abwehr ballistischer Flugkörper zu begrenzen, keine Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper zur Verteidigung des Hoheitsgebiets ihres Landes zu dislozieren und keine Stützpunkte für ein solches Verteidigungssystem bereitzustellen sowie Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper oder Bestandteile derselben, die nach dem Vertrag Einschränkungen unterliegen, nicht an andere Staaten weiterzugeben oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets zu dislozieren;

4. *vertritt die Auffassung*, dass jede Maßnahme, die die Ziele und Bestimmungen des Vertrags untergräbt, auch die weltweite strategische Stabilität und den Weltfrieden sowie die Förderung einer weiteren Verminderung der strategischen Kernwaffen untergräbt;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zur Eindämmung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen zu unterstützen;

6. *unterstützt* die weiteren Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft im Lichte der sich abzeichnenden Entwicklungen unternimmt, um die Unverletzlichkeit und Unversehrtheit des Vertrags zu gewährleisten, was im höchsten Interesse der internationalen Gemeinschaft ist;

7. *begrüßt* den von der Vereinigten Staaten von Amerika am 1. September 2000 gefassten Beschluss, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Dislozierung einer nationalen Flugkörperabwehr zu genehmigen, und betrachtet ihn als einen positiven Schritt auf dem Weg zur Erhaltung der strategischen Stabilität und der Sicherheit;

8. *beschließt*, den Punkt "Erhaltung und Einhaltung des Vertrags über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

C

AUF DEM WEG ZU EINER KERNWAFFENFREIEN WELT: DIE NOTWENDIGKEIT EINER NEUEN AGENDA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 Y vom 4. Dezember 1998 und 54/54 G vom 1. Dezember 1999,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Möglichkeit eines Einsatzes von Kernwaffen nach wie vor eine Gefahr für die Menschheit darstellt,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*, das am 8. Juli 1996 in Den Haag veröffentlicht wurde⁴,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass drei Staaten auch weiterhin nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben und nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³ beigetreten sind, und besorgt darüber, dass diese Staaten sich nach wie vor die Kernwaffenoption vorbehalten,

erklärend, dass die 1998 von zwei der Staaten, die noch nicht auf die Kernwaffenoption verzichtet haben, durchgeführten Kernversuchsexplosionen in keiner Weise den Status eines Kernwaffenstaats oder irgendeinen anderen Sonderstatus verleihen,

feststellend, dass trotz der bei der bilateralen und unilateralen Rüstungsreduzierung erzielten Ergebnisse die Gesamtzahl der dislozierten und gelagerten Kernwaffen immer noch in die Tausende geht,

mit Genugtuung über die maßgeblichen Fortschritte bei der Reduzierung der Kernwaffen, die unilateral oder bilateral im Rahmen des START-Prozesses (Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen) als Schritt in Richtung auf die nukleare Abrüstung erzielt wurden,

sowie mit Genugtuung über die Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁵ durch die Russische Föderation als wichtiger Schritt in den Bemühungen um die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen, und feststellend, dass der Abschluss der Ratifikation des START-II-Vertrags durch die Vereinigten Staaten von Amerika weiterhin vorrangig ist,

besorgt darüber, dass die Verhandlungen über eine Reduzierung der Kernwaffen nicht aktiv geführt werden,

mit Genugtuung über die maßgeblichen einseitigen Reduzierungsmaßnahmen, die von anderen Kernwaffenstaaten ergriffen wurden, namentlich die Stilllegung und Demontage der mit Kernwaffen zusammenhängenden Einrichtungen,

sowie mit Genugtuung über die vereinten Anstrengungen mehrerer Staaten, Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung unumkehrbar zu machen, insbesondere durch die Verabschiedung von Initiativen zur Verifikation, Behandlung und Entsorgung spaltbaren Materials, das als über den militärischen Bedarf hinausgehend gemeldet wurde,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Kernwaffenstaaten, dass keine ihrer Kernwaffen auf irgendeinen Staat gerichtet seien,

unterstreichend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen streng einhalten müssen,

Kenntnis nehmend von der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

⁴ *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

⁵ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

⁶ Resolution 55/2.

mit Genugtuung über das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷,

unter Berücksichtigung der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben⁸,

unterstreichend, dass Handlungsbedarf besteht, um eine kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

entschlossen, praktische Schritte zu unternehmen, um Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie die Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefasst wurde⁹, durch systematische und schrittweise Bemühungen umzusetzen,

1. *stimmt darin überein*, wie wichtig und dringend es ist, dass unverzüglich und bedingungslos und nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts Unterzeichnungen und Ratifikationen vorgenommen werden, um das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁰ herbeizuführen;

2. *fordert* die Einhaltung eines Moratoriums für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des genannten Vertrags;

3. *stimmt darin überein*, dass in der Abrüstungskonferenz Verhandlungen über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators von 1995¹¹ und des darin enthaltenen Mandats geführt werden müssen, unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen, und fordert die Abrüstungskonferenz nachdrücklich auf, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

4. *stimmt außerdem darin überein*, dass im Rahmen der Abrüstungskonferenz ein geeignetes Nebenorgan eingerichtet werden muss, das für die nukleare Abrüstung zuständig ist, und fordert die Konferenz nachdrücklich auf, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Einrichtung eines solchen Organs enthält;

5. *fordert*, dass für die nukleare Abrüstung sowie für die Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen der Grundsatz der Unumkehrbarkeit gelten soll;

⁷ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Teile I-IV)).

⁸ Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Art. VI, Ziffer 15:6.

⁹ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluss 2.

¹⁰ Siehe Resolution 50/245.

¹¹ CD/1299.

6. *fordert außerdem*, dass der Vertrag über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁵ bald in Kraft tritt und vollinhaltlich durchgeführt wird und dass das START-III-Abkommen so schnell wie möglich geschlossen und gleichzeitig der Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper² als Eckpfeiler der strategischen Stabilität und als Grundlage für weitere Reduzierungen strategischer Offensivwaffen im Einklang mit den Bestimmungen des genannten Vertrags erhalten und gestärkt wird;

7. *fordert ferner*, dass die Dreiseitige Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation und der Internationalen Atomenergie-Organisation fertiggestellt und durchgeführt wird;

8. *verlangt*, dass alle Kernwaffenstaaten Schritte unternehmen, die in einer die internationale Stabilität fördernden Weise zu nuklearer Abrüstung führen, und verlangt ausgehend von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

a) dass die Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;

b) dass die Kernwaffenstaaten die Transparenz im Hinblick auf die Kernwaffenkapazitäten verstärken und die Übereinkünfte nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³ durchführen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung unterstützen;

c) dass die nichtstrategischen Kernwaffen auf der Grundlage einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung weiter abgebaut werden;

d) dass konkrete Maßnahmen vereinbart werden, um die Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

e) dass die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik vermindert wird, um die Gefahr, dass diese Waffen jemals eingesetzt werden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren und den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern;

f) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

9. *fordert außerdem*, dass alle Kernwaffenstaaten vereinbaren, das spaltbare Material, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation zu unterstellen und Vereinbarungen zu treffen, dass derartige Material friedlichen Zwecken zugeführt wird, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

10. *bekräftigt*, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ist;

11. *fordert*, dass alle Vertragsstaaten im Rahmen des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen regelmäßige Berichte über die Durchführung von Artikel VI des Vertrags und von Ziffer 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, den die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefasst hat⁹, vorlegen, und erinnert in diesem Zusammenhang an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996⁴;

12. *stimmt* dem weiteren Ausbau der Verifikationskapazitäten *zu*, die benötigt werden, um die Einhaltung der Übereinkünfte über nukleare Abrüstung zu gewährleisten, die das Ziel verfolgen, eine kernwaffenfreie Welt zu verwirklichen und zu erhalten;

13. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellte kerntechnische Anlagen betreiben, und fordert diese Staaten außerdem *auf*, zur Gewährleistung der Nichtverbreitung von Kernwaffen die erforderlichen umfassenden Sicherungsabkommen gemeinsam mit Zusatzprotokollen in Kraft zu setzen, die dem Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen entsprechen, das der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15. Mai 1972 gebilligt hatte¹², und dringend unmissverständlich jegliche Politik der Entwicklung oder Dislozierung von Kernwaffen einzustellen und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene und die Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft zum Zwecke der nuklearen Abrüstung und der Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unternimmt, untergraben könnten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs mit der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen auf der Grundlage des Musterprotokolls abzuschließen;

15. *stellt fest*, dass der wirksame physische Schutz allen Kernmaterials von übertragender Bedeutung ist und fordert alle Staaten *auf*, die Sicherheit und den physischen Schutz von Kernmaterial auf dem höchstmöglichen Stand zu halten;

16. *stellt außerdem fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zugestimmt hat, dass rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien der fünf Kernwaffenstaaten gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten sind, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken, und dass sie den Vorbereitungsausschuss aufgefordert hat, der Überprüfungskonferenz im Jahr 2005 Empfehlungen zu dieser Frage vorzulegen¹³;

17. *bekräftigt* die Überzeugung, dass die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von frei geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Staaten der betreffenden Region den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärkt und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beiträgt, und unterstützt Vorschläge zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen, wo es sie noch nicht gibt, etwa im Nahen Osten und in Südasien;

18. *bekräftigt*, dass eine kernwaffenfreie Welt letztendlich auf ein universelles und multilateral ausgehandeltes Rechtsinstrument oder auf ein aus einer Reihe von sich gegenseitig verstärkenden Rechtsinstrumenten bestehendes Regelwerk gegründet sein muss;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 54/54 G der Generalversammlung¹⁴ und ersucht ihn, im Rahmen der vor-

¹² Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/540 (korrigierte Fassung).

¹³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Art. VII, Absatz 2.

¹⁴ A/55/217.

handenen Ressourcen einen Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution auszuarbeiten;

20. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

D

KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN IM JAHR 2000 ZUR ÜBERPRÜFUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags beschlossen hat, den Überprüfungsprozess für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu verstärken, wobei vereinbart wurde, auch künftig alle fünf Jahre Überprüfungskonferenzen abzuhalten, und dass dementsprechend die nächste Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 stattfinden soll¹⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 Q vom 12. Dezember 1995 und 51/45 A vom 10. Dezember 1996,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 24. April bis 19. Mai 2000 in New York zusammentraten, um, wie in Artikel VIII Absatz 3 des Vertrags vorgesehen, seine Wirkungsweise zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Resolutionen, die von der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz von 1995 verabschiedet wurden¹⁶,

begrüßt es, dass am 19. Mai 2000 das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷, das insbesondere die Dokumente "Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und der Resolution, die auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz von 1995 verabschiedet wurden" und "Verbesserung der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag"¹⁷ enthält, im Konsens verabschiedet wurde.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

¹⁵ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 /Teil I), Anhang, Beschluss 1, Ziffer 2.

¹⁶ Ebd., Anhang.

¹⁷ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I.

E

STUDIE DER VEREINTEN NATIONEN ZUR ABRÜSTUNGS- UND
NICHTVERBREITUNGSERZIEHUNG

Die Generalversammlung,

in dem Wunsch, die Dringlichkeit der Förderung konzertierter internationaler Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung hervorzuheben, vor allem auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme, mit dem Ziel, die internationale Sicherheit zu stärken und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern,

sich dessen bewusst, dass mehr als ein Jahrzehnt nach dem Ende des Kalten Krieges und zu Beginn des 21. Jahrhunderts die negativen Auswirkungen einer Kultur der Gewalt und der Gleichgültigkeit angesichts der aktuellen Gefahren auf diesem Gebiet durch langfristige Erziehungs- und Ausbildungsprogramme bekämpft werden müssen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger eine Studie über Abrüstung und Nichtverbreitung mit den folgenden Zielen zu erstellen:

a) Definition einer zeitgemäßen Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine Kultur der Gewaltlosigkeit und des Friedens zu fördern;

b) Bewertung der gegenwärtigen Situation der Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung in Grund- und weiterführenden Schulen sowie Hochschulen und Universitäten in allen Regionen der Welt;

c) Empfehlung von Möglichkeiten zur Förderung der Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung auf allen Stufen der formalen und nichtformalen Bildung, insbesondere die Ausbildung von Pädagogen, Parlamentariern, führenden Kommunalpolitikern, Militäroffizieren und Regierungsbeamten;

d) Prüfung von Möglichkeiten für die umfassendere Nutzung neuer pädagogischer Methoden, insbesondere der revolutionären Neuerungen der Informations- und Kommunikationstechnik, einschließlich Fernunterricht, um in den entwickelten wie in den Entwicklungsländern die Bemühungen um Erziehung und Ausbildung auf dem Gebiet der Abrüstung auf allen Ebenen zu verstärken;

e) Empfehlung von Möglichkeiten, wie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit besonderer Kompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung und/oder der Erziehung ihre Bemühungen auf dem Gebiet der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung harmonisieren und koordinieren können;

f) Ausarbeitung von Möglichkeiten zur Einführung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung in Postkonfliktsituationen als Beitrag zur Friedenskonsolidierung;

und vertritt die Auffassung, dass die Sachverständigengruppe Vertreter von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die über besondere Kompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung und/oder der Erziehung verfügen, zur Mitarbeit einladen sollte, und dass sie auch Hochschullehrer, Institute, die sich mit Abrüstungs- und Friedensfragen befassen, und nichtstaatliche Organisationen, die über besondere Qualifikationen auf dem Gebiet der Erziehung und Ausbildung beziehungsweise der Abrüstung und Nichtverbreitung verfügen, zu schriftlichen und mündlichen Beiträgen einladen sollte;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

F

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

die Auffassung vertretend, dass die Verbreitung und unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und der unerlaubte Handel damit ein Hindernis für die Entwicklung, eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und der regionalen Sicherheit und einen Faktor darstellen, der zur Destabilisierung von Staaten beiträgt,

ernsthaft besorgt über das Ausmaß der Verbreitung und unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit in den Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

mit Genugtuung über die Schlussfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zu ihrer Einsammlung zu prüfen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen zum Koordinierungszentrum für alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Kleinwaffen bestimmt wurde,

mit Dank an den Generalsekretär für seinen Bericht über Konflikursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁸ sowie eingedenk der Erklärung über Kleinwaffen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 24. September 1999 abgegeben hat¹⁹,

mit Genugtuung über die Empfehlungen, die auf den in Banjul, Algier, Bamako, Ya-moussoukro und Niamey abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion abgegeben wurden, um enge regionale Kooperationsbeziehungen zur Festigung der Sicherheit herzustellen,

sowie mit Genugtuung über die Initiative, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten im Hinblick auf die Erklärung eines Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ergriffen hat,

unter Hinweis auf die Erklärung von Algier, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 12. bis 14. Juli 1999 in Algier abgehaltenen fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat²⁰, sowie eingedenk des Berichts des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit über die Verbreitung und unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit,

¹⁸ A/52/871-S/1998/318.

¹⁹ S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²⁰ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Decl.1 (XXXV).

betonend, dass es gilt, die Bemühungen um eine breiter angelegte Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung bei der Bekämpfung der Lagerung, der Verbreitung und des massiven Einsatzes von Kleinwaffen weiter voranzubringen, unter anderem im Rahmen der Vereinbarung, die auf der am 13. und 14. Juli 1998 in Oslo abgehaltenen Tagung über Kleinwaffen erzielt wurde²¹, und des Aktionsaufrufs von Brüssel, der von der am 12. und 13. Oktober 1998 in Brüssel abgehaltenen Internationalen Konferenz über nachhaltige Abrüstung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung mit Ziffer 4 des Dokuments A/53/681 verabschiedet wurde²²,

1. *begrüßt mit Genugtuung* die Erklärung der Ministerkonferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika, die am 8. und 9. Mai 2000 in Abuja abgehalten wurde, und ermutigt den Generalsekretär, seine im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen zur Eindämmung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;

2. *ermutigt* die Einrichtung von nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Tätigkeit der nationalen Kommissionen, wo solche eingerichtet worden sind, nach Möglichkeit zu unterstützen;

3. *begrüßt* die von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 31. Oktober 1998 in Abuja verabschiedete Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika²³ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Anwendung des Moratoriums zu unterstützen;

4. *empfiehlt*, die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft in die im Rahmen der nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen einzubeziehen und sie an der Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen zu beteiligen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der am 24. und 25. März 1999 in Bamako abgehaltenen Tagung der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Modalitäten für die Durchführung des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung und begrüßt die Verabschiedung eines Aktionsplans auf dieser Tagung;

6. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung erlassenen Appell zu einem koordinierten afrikanischen Konzept, unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit, zur Bewältigung der Probleme, die sich durch die Verbreitung und unerlaubte Verschiebung von Kleinwaffen und den unerlaubten Handel damit ergeben, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfahrungen und Aktivitäten in den verschiedenen Regionen²⁴;

²¹ Siehe CD/1556.

²² A/53/681, Anlage.

²³ A/53/763-S/1998/1194, Anlage.

²⁴ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.137 (XXXV), Ziffer 10.

7. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung der unerlaubten Verschlebung von Kleinwaffen und bei der Unterstützung von Einsätzen auf subregionaler Ebene;

8. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten im Juni/Juli 2001, im Einklang mit der Resolution 54/54 V der Generalversammlung vom 15. Dezember 1999;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

G

FESTIGUNG DES FRIEDENS DURCH KONKRETE ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998 und 54/54 H vom 1. Dezember 1999,

überzeugt, dass ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten konkreten Abrüstungsmaßnahmen, so unter anderem zur Rüstungskontrolle, insbesondere hinsichtlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zur Minenräumung und zur Rüstungskonversion, oft eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für den wirksamen Wiederaufbau sowie für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in ehemaligen Konfliktgebieten bildet,

mit Genugtuung vermerkend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive und destabilisierende Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um konkrete Abrüstungsprogramme auszuarbeiten und in den betroffenen Gebieten wirksam umzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs²⁵ und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen, als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 2000 in der Arbeitsgruppe II zu Tagesordnungspunkt 5 "Konkrete vertrauensbildende Maß-

²⁵ A/54/258.

nahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen" geführten Beratungen²⁶, und der Abrüstungskommission nahelegend, ihre Anstrengungen zur Benennung solcher Maßnahmen fortzusetzen,

1. *betont* im Kontext dieser Resolution die besondere Bedeutung der "Richtlinien für die konventionelle Rüstungskontrolle/-begrenzung und Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Festigung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung"²⁷, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung von 1999 im Konsens verabschiedet wurden;

2. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 51/45 N vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen²⁸ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen abermals, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;

3. *begrüßt* die Tätigkeiten, die die im März 1998 in New York gebildete Gruppe der interessierten Staaten durchgeführt hat, und bittet die Gruppe, auch weiterhin die aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen zu analysieren sowie neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Gruppe der interessierten Staaten, den Generalsekretär dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Postkonfliktsituationen nachzukommen;

5. *beschließt*, den Punkt "Konsolidierung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

H

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 54/54 E vom 1. Dezember 1999, in der sie mit Genugtuung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens über

²⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/55/42)*, Ziffer 29.

²⁷ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42)*, Anhang III.

²⁸ A/52/289.

das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen durchgeführt werden²⁹,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass seit der Verabschiedung der Resolution 54/54 E vierzehn weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertvierzig beträgt,

1. *betont*, dass es notwendig ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ werden, und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

3. *unterstreicht*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

4. *unterstreicht außerdem*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle Bestimmungen des Übereinkommens voll und wirksam umgesetzt und eingehalten werden;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Besitzer von chemischen Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung von chemischen Waffen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens finden, und begrüßt die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte;

7. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und die Unterzeichnung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

8. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

²⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Anhang I.

I

DIE KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHERE UND ANGRENZENDE GEBIETE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 B vom 10. Dezember 1996, 52/38 N vom 9. Dezember 1997, 53/77 Q vom 4. Dezember 1998 und 54/54 L vom 1. Dezember 1999,

mit Genugtuung darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 ein Dokument mit dem Titel "Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind" verabschiedet hat³⁰,

entschlossen, sich weiter für die völlige Beseitigung der Kernwaffen einzusetzen,

sowie entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozess der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen über kernwaffenfreie Zonen im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

hervorhebend, welche Bedeutung den Verträgen von Tlatelolco³², Rarotonga³³, Bangkok³⁴ und Pelindaba³⁵, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie dem Antarktis-Vertrag³⁶ zukommt, wenn es darum geht, unter anderem eine völlig kernwaffenfreie Welt zu schaffen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen durch Mechanismen wie gemeinsame Tagungen der Vertragsstaaten, Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

³⁰ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42)*, Anhang I.

³¹ Resolution S-10/2.

³² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

³³ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IX.7), Anhang VII.

³⁴ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

³⁵ A/50/426, Anhang.

³⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See und die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete, so auch diejenigen im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen³⁷,

1. *begrüßt* es, dass der Antarktis-Vertrag³⁶ und die Verträge von Tlatelolco³², Rarotonga³³, Bangkok³⁴ und Pelindaba³⁵ auch weiterhin dazu beitragen, die südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete von Kernwaffen zu befreien;

2. *fordert* alle Staaten der betreffenden Region *auf*, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossenen Vereinbarungen weitere Verträge über kernwaffenfreie Zonen zu schließen, und fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Vorschläge zu prüfen, so auch diejenigen, die sich in ihren Resolutionen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen im Nahen Osten und in Südasien finden;

4. *überzeugt* von der wichtigen Rolle, die den kernwaffenfreien Zonen bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und fordert, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten, alle Staaten auf, den Prozess der nuklearen Abrüstung zu unterstützen und sich für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen einzusetzen;

5. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba *auf*, zur Weiterverfolgung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele und zur Förderung des Status der kernwaffenfreien südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit untereinander und zwischen ihren Vertragsorganen zu erkunden und durchzuführen;

6. *begrüßt* die energischen Anstrengungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge zur Förderung ihrer gemeinsamen Ziele und vertritt die Auffassung, dass eine internationale Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge über kernwaffenfreie Zonen abgehalten werden könnte, um die in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele zu unterstützen;

7. *legt* den für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden *nahe*, den Vertrags- und Unterzeichnerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

8. *beschließt*, den Punkt "Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

³⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10.

J

MASSNAHMEN ZUR BESTÄTIGUNG DER VERBINDLICHKEIT DES
GENFER PROTOKOLLS VON 1925

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 53/77 L vom 4. Dezember 1998,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege³⁸ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

erfreut über das Ende des Kalten Krieges, das danach eingetretene Nachlassen der internationalen Spannungen und das verstärkte Vertrauen zwischen den Staaten,

sowie erfreut über die Initiativen einiger Vertragsstaaten, ihre Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 zurückzuziehen,

1. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege³⁸ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, dass die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, dass zwei Vertragsstaaten des Genfer Protokolls ihre Vorbehalte vor kurzem zurückgezogen haben³⁹;

3. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, diese Vorbehalte zurückzuziehen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*69. Plenarsitzung
20. November 2000*

³⁸ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

³⁹ Siehe A/55/115 und Add.1.

K

BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGSKONTROLLÜBEREINKÜNFTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998 und 54/54 S vom 1. Dezember 1999,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen müssen und dass alle Staaten bei der Umsetzung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert die Staaten auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gewährleistet ist;

3. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen⁴⁰;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie ergriffen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

*69. Plenarsitzung
20. November 2000*

⁴⁰ Siehe A/55/129.

L

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung⁴¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998 und 54/54 T vom 1. Dezember 1999,

eingedenk des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴² sowie des Schlussdokuments der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁴³,

erfreut über die verschiedenen in dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁴ beschriebenen Aktivitäten, die von der hochrangigen Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung organisiert wurden,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *fordert* die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung *auf*, ihr Tätigkeitsprogramm zu verstärken und auszuweiten, im Einklang mit dem Mandat, das in dem auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramm festgelegt wurde⁴⁵;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 2001 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;

⁴¹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

⁴² A/53/667-S/1998/1071, Anlage I.

⁴³ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

⁴⁴ A/55/258.

⁴⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr.E.87.IX.8, Ziffer 35.

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

M

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997, 53/77 AA vom 4. Dezember 1998 und 54/54 U vom 1. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹, das die Deklaration, das Aktionsprogramm und den Mechanismus zur Abrüstung enthielt,

sowie eingedenk des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

Kenntnis nehmend von der Ziffer 145 des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴², worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission⁴⁶ sowie davon, dass zu dem Punkt "Vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" kein Konsens erzielt wurde,

in dem Wunsche, auf dem sachlichen Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission stattgefunden hat,

⁴⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42).*

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungsweisend sein kann,

betonend, wie wichtig Multilateralismus im Prozess der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit ist,

feststellend, dass angesichts der jüngsten Erfolge, die die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Massenvernichtungswaffen sowie der konventionellen Waffen erzielt hat, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷ betreffend die Auffassungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Ziele, die Tagesordnung und den Termin der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung einzuberufen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die Ziele, die Tagesordnung und den Termin der Sondertagung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

3. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

N

VERRINGERUNG DER ATOMGEFAHR

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und ihr Überleben darstellt,

bekräftigend, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

in der Überzeugung, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

sowie in der Überzeugung, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

in Anbetracht dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

⁴⁷ A/55/130 und Add.1.

sowie in Anbetracht dessen, dass die Tatsache, dass Kernwaffenalarm innerhalb von Sekundenbruchteilen ausgelöst wird, unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend, dass es unbedingt notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass es auf Grund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu nicht beabsichtigten, nicht veranlassten oder unerklärten Störfällen kommt,

in dem Bewusstsein, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Löschung von Zielen ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass ein durch die Änderung der nuklearen Doktrinen herbeigeführter Abbau von Spannungen positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen³¹ und von der internationalen Gemeinschaft der nuklearen Abrüstung höchste Priorität eingeräumt wird,

erinnernd an das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*⁴, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nach Treu und Glauben zu führen und zum Abschluss zu bringen,

mit Genugtuung über den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten und versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung der Ziffer 1 dieser Resolution zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vom Beirat für Abrüstungsfragen erstellten Bericht⁴⁸, den der Generalsekretär gemäß Ziffer 4 der Resolution 54/54 K der Generalversammlung vom 1. Dezember 1999 vorgelegt hat, namentlich von der Notwendigkeit, dass der Beirat seine Erörterung dieses Themas fortsetzt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Beirat für Abrüstungsfragen im Rahmen der vorhandenen Mittel weiterhin um Beiträge zu Informationen über konkrete Maßnahmen zu

⁴⁸ Siehe A/55/324.

bitten, die das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindern würden, einschließlich des in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Vorschlags, eine internationale Konferenz einzuberufen, die Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen soll, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verringerung der Atomgefahr" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

O

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998 und 54/54 N vom 1. Dezember 1999 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden³¹,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁴⁹,

mit Genugtuung darüber, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Ein-

⁴⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.*

klang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert die Staaten auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zu Gunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

P

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998 und 54/54 M vom 1. Dezember 1999,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen Kenntnis nehmend, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa⁵⁰ anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zu Gunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;
2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als einen ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;
3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

Q

UNERLAUBTER HANDEL MIT KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/54 R vom 1. Dezember 1999,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seinen Bericht⁵¹,

in Anbetracht des menschlichen Leids, das durch den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen verursacht wird, sowie in Anbetracht dessen, dass es den Regierungen obliegt, ihre Anstrengungen zu verstärken, indem sie zu einem Einvernehmen über die Problematik gelangen und praktische Mittel zur Behebung des Problems ausarbeiten,

eingedenk des Zusammenhangs zwischen Gewalt, Kriminalität, Drogenhandel, dem unerlaubten Handel mit Diamanten, dem Terrorismus und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen,

betonend, wie wichtig die Bemühungen sind, die derzeit im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen werden, um ein internationa-

⁵⁰ CD/1064.

⁵¹ A/55/323.

les Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten, einschließlich eines Protokolls zur Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, Teilen und Komponenten derselben und der Munition dafür sowie des unerlaubten Handels damit,

davon überzeugt, dass es wichtig ist, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verschiebung ergriffen werden, namentlich Maßnahmen, die auf eigenständige regionale Konzepte zugeschnitten sind,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über den Beschluss des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit, im November 2000 in Bamako eine Afrikanische Ministerkonferenz über die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit einzuberufen, über die Einsetzung des Beratungsausschusses durch die Vertragsstaaten des Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit, über den Beschluss des Ministerrats der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, seine Verhandlungen über ein Protokoll über die Kontrolle von Schusswaffen, Munition und ähnlichem Material in der Region der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika abzuschließen, über den Beschluss der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, ihre Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁵² umzusetzen, sowie über das von der Europäischen Union verabschiedete Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen und weitere von ihr ergriffene Initiativen, wie etwa die Gemeinsame Aktion betreffend Kleinwaffen⁵², die auch von verschiedenen Mitgliedstaaten unterstützt wird, die nicht der Europäischen Union angehören,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Verpflichtungen, die die Außenminister der Gruppe der acht Industrieländer im Rahmen der Miyazaki-Initiativen zur Konfliktverhütung⁵³ eingegangen sind, sowie von den Verpflichtungen seitens der Außenminister des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats, der Mitglieder des Stabilitätspakts für Südosteuropa in der Gemeinsamen Erklärung über verantwortungsbewusste Waffentransfers, seitens der Mitglieder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf dem Gipfel von Istanbul, seitens der Mitglieder des Südpazifischen Forums in dem Grundsatzkatalog von Nadi sowie seitens der Teilnehmer an der Konferenz über die Verbreitung von Kleinwaffen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet und im Horn von Afrika in der Erklärung von Nairobi über das Problem der Verbreitung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet und im Horn von Afrika⁵⁴,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass mehrere regionale und subregionale Arbeitstagungen, Seminare und Konferenzen abgehalten wurden und dass einzelne Staaten Initiativen ergriffen haben, um Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und ihrer unerlaubten Verschiebung zu fördern,

mit Genugtuung über die von Staaten gewährte Unterstützung für bilaterale, regionale und multilaterale Initiativen zur Auseinandersetzung mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, sowie in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die Schaffung des Treuhandfonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Prävention und Einschränkung der Verbreitung von Kleinwaffen, über die Schaf-

⁵² A/54/374, Anlage.

⁵³ A/55/161-S/2000/714, Anlage.

⁵⁴ A/54/860-S/2000/385, Anlage.

fung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen und des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für globale und regionale Abrüstung,

sowie mit Genugtuung über den Vorbereitungsprozess für die 2001 anstehende Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem mit Hilfe der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht über Kleinwaffen⁵⁵, sowie der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Zielen, dem Umfang, der Tagesordnung, den Daten und dem Veranstaltungsort der Konferenz⁵⁶,

unter Hinweis auf die am 24. April 1999 herausgegebene Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁵⁷ und das Ersuchen, das der Rat darin an den Generalsekretär gerichtet hat, mit Hilfe technischer Sachverständiger und mit Unterstützung der Mitgliedstaaten ein zur Benutzung im Feld bestimmtes Referenzhandbuch über umweltverträgliche Methoden der Zerstörung von Waffen, Munition und Sprengstoff auszuarbeiten, damit die Mitgliedstaaten besser in der Lage sind, die Waffen, Munition und Sprengstoffe zu beseitigen, die von Zivilpersonen freiwillig abgegeben oder die ehemaligen Kombattanten abgenommen wurden,

die Auffassung vertretend, dass die Vereinten Nationen durch ein koordiniertes Vorgehen Informationen über nützliche und erfolgreiche Praktiken zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sammeln, austauschen und unter den Mitgliedstaaten verbreiten könnten, sowie eingedenk der Rolle, die der Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen in dieser Hinsicht spielt,

unter Hinweis darauf, dass das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika beziehungsweise das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik 1999 in Lomé beziehungsweise in Lima Arbeitstagen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen abgehalten haben, und mit Dank Kenntnis nehmend von dem Regionalseminar, das am 3. und 4. Mai 2000 unter der Schirmherrschaft des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik in Jakarta stattfand,

eingedenk der Auswirkungen, die überschüssige Kleinwaffen und leichte Waffen auf den unerlaubten Handel mit diesen Waffen haben, und mit Genugtuung über die praktischen Maßnahmen, die die Staaten im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht über Kleinwaffen⁵⁵ ergriffen haben, um überschüssige Waffen sowie beschlagnahmte oder eingesammelte Waffen zu vernichten,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit jedweder sonstigen Unterstützung seitens der Staaten, die dazu in der Lage sind, seine breit gefassten Konsultationen fortzusetzen und der 2001 anstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten Informationen über das Ausmaß und den Umfang des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit und der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die Rolle der Vereinten Nationen bei der Sammlung, der Zusammenstellung, dem Austausch und der

⁵⁵ A/54/258.

⁵⁶ A/54/260 und Add.1-3.

⁵⁷ S/PRST/1999/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

Verbreitung von Informationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzulegen;

2. *ermutigt* die Staaten, regionale und subregionale Initiativen zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel, sowie die Staaten, die dazu in der Lage sind, anderen Staaten bei der Aufnahme derartiger Initiativen zur Auseinandersetzung mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen in den betroffenen Regionen Hilfe zu gewähren, und bittet den Generalsekretär, diese Initiativen in seine Konsultationen einzubeziehen;

3. *ermutigt außerdem* die Staaten, die dazu in der Lage sind, geeignete innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen, um überschüssige, beschlagnahmte oder eingesammelte Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, und dem Generalsekretär auf freiwilliger Grundlage Informationen über die Art und die Menge der vernichteten Waffen sowie die Methoden ihrer Vernichtung zukommen zu lassen, und ersucht den Generalsekretär, diese Informationen jährlich an alle Staaten weiterzuleiten;

4. *bittet* die Staaten, die dazu in der Lage sind, über bilaterale, regionale und multilaterale Kanäle wie beispielsweise die Vereinten Nationen auch weiterhin die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu unterstützen und namentlich auf Ersuchen von Staaten Hilfe bei der Einsammlung und Vernichtung überschüssiger, beschlagnahmter oder eingesammelter Kleinwaffen und leichter Waffen zu gewähren;

5. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und mit jedweder sonstigen Unterstützung seitens der Staaten, die dazu in der Lage sind, auf Ersuchen von Staaten Rat und finanzielle Hilfe zu gewähren, in Unterstützung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, so auch Hilfe bei der Einsammlung und Vernichtung überschüssiger, beschlagnahmter oder eingesammelter Kleinwaffen und leichter Waffen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Unerlaubter Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

R

EIN WEG ZUR VÖLLIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996, 52/38 K vom 9. Dezember 1997, 53/77 U vom 4. Dezember 1998 und 54/54 D vom 1. Dezember 1999,

in der Erwägung, dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander ergänzen und stärken,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und als eine unabdingbare Grundlage für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf die Fortschritte der Kernwaffenstaaten bei der einseitigen oder auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten Reduzierung ihrer Kernwaffen sowie auf die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

ihre Überzeugung *bekräftigend*, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

eingedenk der jüngsten Nuklearversuche und der regionalen Situationen, die eine Herausforderung für die internationalen Bemühungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Forums von Tokio über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und nukleare Abrüstung⁵⁸ und unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Bericht,

mit Genugtuung über die erfolgreiche Verabschiedung des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷, das unter anderem eine unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten enthält, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verpflichtet haben,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³ werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *betont*, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass im Rahmen der systematischen schrittweisen Bemühungen zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung⁹ die folgenden praktischen Schritte unternommen werden:

a) die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁰ durch alle Staaten, insbesondere diejenigen Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, damit er möglichst bald vor 2003 in Kraft tritt, und die Erklärung eines Moratoriums für Kernwaffenversuchsexplosionen und alle anderen nuklearen Explosionen bis zu seinem Inkrafttreten;

b) die sofortige Einleitung von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper im Einklang mit dem Bericht des Sonderkoordinators von 1995¹¹ und dem darin enthaltenen Mandat, unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen, und Erklärung eines Moratoriums für

⁵⁸ A/54/205-S/1999/853, Anlage.

die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen bis zu seinem Inkrafttreten, sowie Abschluss dieser Verhandlungen so bald wie möglich vor dem Jahr 2005;

c) die Schaffung eines geeigneten für nukleare Abrüstung zuständigen Nebenorgans der Abrüstungskonferenz im Kontext der Aufstellung eines Arbeitsprogramms;

d) die Einbeziehung des Grundsatzes der Unumkehrbarkeit, der auf nukleare Abrüstung sowie auf Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden soll;

e) das baldige Inkrafttreten und die volle Durchführung des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁵ sowie der möglichst baldige Abschluss des START-III-Abkommens bei gleichzeitiger Erhaltung und Stärkung des Vertrags vom 26. Mai 1972 über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken², als Eckpfeiler der strategischen Stabilität und als Grundlage für weitere Reduzierungen strategischer Offensivwaffen, im Einklang mit seinen Bestimmungen;

f) von allen Kernwaffenstaaten zu unternehmende Schritte, die zur nuklearen Abrüstung in einer die internationale Stabilität fördernden Weise führen und die auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle beruhen:

i) weitere Anstrengungen aller Kernwaffenstaaten, um den Abbau ihrer Kernwaffenbestände einseitig oder auf dem Verhandlungsweg fortzusetzen;

ii) Erhöhung der Transparenz seitens der Kernwaffenstaaten im Hinblick auf ihre Kernwaffenkapazitäten und Durchführung von Übereinkünften nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahmen zur Unterstützung weiterer Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung;

iii) weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

iv) Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme;

v) Verminderung der Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

vi) Einbindung aller Kernwaffenstaaten, sobald dies angemessen ist, in den Prozess, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

4. *erkennt an*, dass die Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt weitere Schritte seitens der Kernwaffenstaaten erfordern wird, namentlich

a) dass der nukleare Abrüstungsprozess über das START-III-Abkommen hinaus fortgeführt wird;

b) dass alle Kernwaffenstaaten einseitig oder auf dem Verhandlungsweg einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer Beseitigung vornehmen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Abrüstung erzielten Fortschritte und unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen im Hinblick auf das Unbrauchbarmachen von Kernwaffen, stellt fest, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des dadurch anfallenden spaltbaren Materials ist, und fordert, dass alle Kernwaffenstaaten vereinbaren, das spaltbare Material, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, so bald wie möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation zu unterstellen und Vereinbarungen zu treffen, dass derartiges Material friedlichen Zwecken zugeführt wird, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

7. *betont*, wie wichtig der weitere Ausbau der Verifikationskapazitäten ist, einschließlich der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, die benötigt werden, um die Einhaltung der nuklearen Abrüstungsübereinkünfte zu gewährleisten, mit dem Ziel, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen einschließlich ihrer Trägersysteme zu verhindern, indem sie erforderlichenfalls ihre Politiken bestätigen und verstärken, die darauf gerichtet sind, keine Ausrüstungen, Materialien oder Technologien weiterzugeben, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten;

9. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Bezug auf die Sicherheit, die sichere Verwahrung, die wirksame Kontrolle und den physischen Schutz aller Materialien, die zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beitragen könnten, den höchstmöglichen Standard beizubehalten;

10. *betont*, wie wichtig das Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen¹² für die Gewährleistung der Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und ermutigt alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, so bald wie möglich mit der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Zusatzprotokoll zu schließen;

11. *begrüßt* es, dass die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 22. September 2000 die Resolution GC(44)/RES/19 verabschiedet hat, die Elemente eines Aktionsplans zur Förderung und Erleichterung des Abschlusses und des Inkrafttretens von Sicherheitsabkommen und Zusatzprotokollen enthält, und fordert die baldige und vollinhaltliche Durchführung der genannten Resolution;

12. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

S

INTERNATIONALE SICHERHEIT UND KERNWAFFENFREIER STATUS DER MONGOLEI

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 D vom 4. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁵⁹,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt, dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beitragen wird, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verstärken sowie die Sicherheit der Mongolei zu fördern, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die zur Durchführung der Resolution 53/77 D auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden⁶⁰,

daran erinnernd, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die vom 24. April bis 19. Mai 2000 am Amtssitz stattfand, es in ihrem Schlussdokument begrüßte, dass die Mongolei ihren kernwaffenfreien Status erklärt hat, und dass sie davon Kenntnis nahm, dass das mongolische Parlament Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die diesen Status definieren und regeln⁶¹,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die fünf Kernwaffenstaaten und die Mongolei unternommen haben, um die den kernwaffenfreien Status der Mongolei betreffende Bestimmung der Resolution umzusetzen,

sowie Kenntnis nehmend von der am 5. Oktober 2000 von den fünf Kernwaffenstaaten abgegebenen gemeinsamen Erklärung⁶² über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem kernwaffenfreien Status der Mongolei, namentlich von ihrer Zusage an die Mongolei, bei der Durchführung der Resolution 53/77 D der Generalversammlung betreffend den kernwaffenfreien Status der Mongolei im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zu kooperieren,

⁵⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁶⁰ Siehe A/55/166 und A/55/181.

⁶¹ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Art. VII, Ziffer 8.

⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, First Committee*, 6. Sitzung und Korrigendum.

feststellend, dass die fünf Kernwaffenstaaten dem Sicherheitsrat die gemeinsame Erklärung übermittelt haben⁶³,

mit Genugtuung über die aktive und positive Rolle, die die Mongolei bei der Herstellung friedlicher, freundschaftlicher und beiderseits vorteilhafter Beziehungen mit den Staaten der Region und anderen Staaten spielt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/77 D⁶⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/77 D "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei"⁶⁴;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln;

3. *begrüßt* die gemeinsame Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten⁶², in der sie als Beitrag zur Durchführung der Resolution 53/77 D der Mongolei Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status gewähren;

4. *befürwortet und unterstützt* die gutnachbarlichen und ausgewogenen Beziehungen der Mongolei zu ihren Nachbarn als ein wichtiges Element zur Stärkung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität der Region;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, auch künftig mit der Mongolei bei der Ergreifung der Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die notwendig sind, um die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Mongolei, die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen, ihre wirtschaftliche Sicherheit, ihr ökologisches Gleichgewicht, ihren kernwaffenfreien Status sowie ihre unabhängige Außenpolitik zu konsolidieren und zu stärken;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mongolei unternimmt, um den in Betracht kommenden regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Sicherheit und Wirtschaft beizutreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, der Mongolei weiterhin Hilfe bei der Ergreifung der in Ziffer 5 genannten notwendigen Maßnahmen zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, einen Punkt "Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*69. Plenarsitzung
20. November 2000*

⁶³ A/55/530-S/2000/1052, Anlage.

⁶⁴ A/55/166.

T

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998 und 54/54 P vom 1. Dezember 1999 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁵ und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁹ bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erwägung, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

feststellend, dass die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³ erneut ihre Überzeugung bekundet haben, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, und dass sie bekräftigt haben, wie wichtig der Beschluss über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags⁶⁶, der Beschluss über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung⁶⁶, der Beschluss über die Verlängerung des Vertrags⁶⁶ und die Resolution über den Nahen Osten⁶⁶ sind, die auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden,

von neuem darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

⁶⁵ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

⁶⁶ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

in der Erwägung, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁰ sowie jeder vorgeschlagene Vertrag über spaltbares Material für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper als Abrüstungsmaßnahmen und nicht lediglich als Nichtverbreitungsmaßnahmen zu betrachten sind,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START I)⁶⁷, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Genugtuung über die Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START II)⁵ durch die Russische Föderation, und mit Interesse seinem baldigen Inkrafttreten und seiner vollen Durchführung sowie einer baldigen Aufnahme der START-III-Verhandlungen entgegensehend,

mit Genugtuung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen ergriffen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁴ und mit Genugtuung darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass eine Verpflichtung aller Staaten besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

eingedenk der Ziffer 114 und der anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlussdokuments der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴², worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der 1998 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

unter Hinweis auf Ziffer 72 des Schlussdokuments der dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehalten wurde⁴³,

1. *erkennt an*, dass angesichts der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, die Kernwaffen vollständig zu beseitigen;

⁶⁷ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

2. *erkennt außerdem an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme ihre Kernwaffen aus dem Alarmbereitschaftszustand zu nehmen und umgehend zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einsatzfähigkeit ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

5. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, diese Waffen vollständig zu beseitigen;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, mit dem sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, ein international rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, in dem den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander mit plurilateralen Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen zu beginnen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Grundsatz der Unumkehrbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und der Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen für Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung findet;

9. *begrüßt* das positive Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die unmissverständliche Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags⁸ verpflichtet haben, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet¹³ und fordert die vollinhaltliche und wirksame Durchführung der in dem Schlussdokument festgelegten Schritte;

10. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹¹ und des darin enthaltenen Mandats;

11. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält, mit dem Ziel, sie innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

12. *fordert* den Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

13. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁰;

14. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2000 nicht in der Lage war, einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie in der Resolution 54/54 P der Generalversammlung gefordert;

15. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, der sich Anfang 2001 mit der nuklearen Abrüstung befassen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen aufnehmen soll;

16. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen für nukleare Abrüstung benennen und behandeln soll;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

U

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. Dezember 1998 und 54/54 O vom 1. Dezember 1999 mit dem Titel "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung",

nach wie vor die Auffassung vertretend, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁶⁸ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefassten Bericht des Generalsekretärs über das Register⁶⁹, der die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1999 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

⁶⁸ Siehe Resolution 46/36 L.

⁶⁹ A/55/299 und Add.1-3.

ferner mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷⁰,

betonend, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁶⁸, wie in den Ziffern 7 bis 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung sowie die darin enthaltenen Empfehlungen⁷⁰ *zu eigen*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, so auch gegebenenfalls negative Berichte, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁷¹ und der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen⁷⁰;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte "Bemerkungen" des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

5. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2003 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinem Bericht von 2000 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

7. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

⁷⁰ Siehe A/55/281.

⁷¹ A/52/316 und Korr.2.

8. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

V

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES, DER LAGERUNG, DER HERSTELLUNG UND DER WEITERGABE VON ANTIPERSONENMINEN UND ÜBER DEREN VERNICHTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/54 B vom 1. Dezember 1999,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jede Woche Hunderte von Menschen, überwiegend unschuldige, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung weitere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

davon überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsche, im Hinblick auf die Unterstützung der Betreuung und Rehabilitation von Minenopfern, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung, ihr Möglichstes zu tun,

mit Genugtuung über das am 1. März 1999 erfolgte Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁷², und mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Durchführung des Übereinkommens sowie von den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bewältigung des weltweiten Landminenproblems erzielt wurden,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 7. Mai 1999 in Maputo abgehaltene erste Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die in der Erklärung von Maputo⁷³ bekräftigte Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung der Antipersonenminen,

⁷² Siehe CD/1478.

⁷³ APLC/MSP.1/1999/1, Teil II.

sowie unter Hinweis auf die vom 11. bis 15. September 2000 in Genf abgehaltene zweite Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und auf die Erklärung der zweiten Tagung der Vertragsstaaten, in der sie ihre Verpflichtung bekräftigen, alle Bestimmungen des Übereinkommens umfassend und vollinhaltlich durchzuführen⁷⁴,

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, so dass jetzt insgesamt einhundertacht Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung hinzuwirken,

mit Bedauern feststellend, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁷² noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, dass es wichtig ist, dass das Übereinkommen voll und wirksam durchgeführt und eingehalten wird;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten vollständigen Informationen fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung der Betreuung, der Rehabilitation sowie der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern, der Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, der Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen und der Gewährleistung ihrer Vernichtung sowie bei der Erzielung entsprechender Fortschritte zusammenzuarbeiten;

7. *bittet und ermutigt* alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, sich an dem auf der ersten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgelegten und auf der zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens weiter ausgebauten Arbeitsprogramm für die Zeit zwischen den Tagungen zu beteiligen;

8. *begrüßt* das großzügige Angebot der Regierung Nicaraguas, die dritte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens auszurichten;

⁷⁴ APLC/MSP/2/2000/1, Teil II.

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die Vorbereitungen zu treffen, die für die Einberufung der dritten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 18. bis 21. September 2001 in Managua notwendig sind, und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens sowie die Vereinten Nationen, die sonstigen in Betracht kommenden internationalen Organisationen oder Institutionen, die Regionalorganisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Teilnahme an der Tagung als Beobachter einzuladen;

10. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

W

SCHAFFUNG EINER KERNWAFFENFREIEN ZONE IN ZENTRALASIEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/38 S vom 9. Dezember 1997 und 53/77 A vom 4. Dezember 1998 sowie auf ihren Beschluss 54/417 vom 1. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹ und die Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³, und ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Ziffern des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁷ und den Bericht ihres Hauptausschusses II⁷⁵ betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

davon überzeugt, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen kann,

betonend, wie wichtig international anerkannte Übereinkünfte über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt und über die Festigung des Nichtverbreitungsregimes sind,

mit Genugtuung darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 Grundsätze und Richtlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen verabschiedet hat, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind³⁰,

in der Erwägung, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Abmachungen, die die Staaten der Region aus freien Stücken getroffen haben⁷⁶ und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Region die Sicherheit

⁷⁵ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. II (NPT/CONF.2000/28 (Teil III), Abschnitt 6, Dokument NPT/CONF.2000/MC.II/1.

⁷⁶ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

der betreffenden Staaten erhöhen und die Sicherheit und den Frieden auf weltweiter und regionaler Ebene stärken kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty der Staatsefs der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997⁷⁷ über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien und die von den Außenministern Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien⁷⁸ sowie auf das Kommuniqué der am 9. und 10. Juli 1998 in Bischkek abgehaltenen Beratenden Sachverständigentagung der zentralasiatischen Länder, der Kernwaffenstaaten und der Vereinten Nationen⁷⁹ über die Ausarbeitung annehmbarer Mittel und Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung aller Staaten für die Initiative zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien;

2. *begrüßt* es, dass alle fünf Staaten der zentralasiatischen Region bestrebt sind, die Arbeiten zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien zum Abschluss zu bringen und dass sie zu diesem Zweck konkrete Schritte unternommen haben, um die rechtlichen Grundlagen für die Initiative auszuarbeiten, und begrüßt die Fortschritte, die sie in dieser Hinsicht erzielt haben;

3. *fordert* alle fünf zentralasiatischen Staaten *auf*, ihren Dialog mit den fünf Kernwaffenstaaten über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den zentralasiatischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin bei der Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien behilflich zu sein;

5. *beschließt*, die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" weiter zu behandeln.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

X

FOLGEMASSNAHMEN ZU DEM GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER DROHUNG MIT ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998 und 54/54 Q vom 1. Dezember 1999,

⁷⁷ A/52/112, Anlage.

⁷⁸ A/52/390, Anlage.

⁷⁹ A/53/183, Anlage.

davon überzeugt, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der ganzen Menschheit darstellt und dass ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte, und in dem Bewusstsein, dass die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die vollständige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, die auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹ verabschiedet wurden,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände und letztendlich die nukleare Abrüstung herbeizuführen,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

mit Genugtuung feststellend, dass der Antarktis-Vertrag³⁶ und die Verträge von Tlatelolco³², Rarotonga³³, Bangkok³⁴ und Pelindaba³⁵ die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Staaten mit den größten Beständen an Kernwaffen unternehmen, um durch bilaterale Übereinkünfte oder Regelungen und durch unilaterale Beschlüsse ihre Bestände an diesen Waffen zu reduzieren, und mit der Aufforderung, diese Anstrengungen zu verstärken, damit die maßgebliche Reduzierung der Kernwaffenbestände beschleunigt wird,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Rechtsinstruments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Androhung des Einsatzes oder den Einsatz von Kernwaffen,

in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen und mit Bedauern darüber, dass bei den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere über nukleare Abrüstung, in der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2000 keine Fortschritte erzielt wurden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnt,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*⁴,

Kenntnis nehmend von den entsprechenden Teilen der Mitteilung des Generalsekretärs⁸⁰, die sich auf die Durchführung der Resolution 54/54 Q beziehen,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie 2001 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Übereinkommens führen, durch das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung des Einsatzes oder der Einsatz von Kernwaffen verboten werden und das die Beseitigung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Durchführung dieser Resolution und im Hinblick auf die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Punkt "Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

Y

BESCHLUSS DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ (CD/1547) VOM 11. AUGUST 1998, UNTER PUNKT I IHRER TAGESORDNUNG MIT DEM TITEL "EINSTELLUNG DES NUKLEAREN WETTRÜSTENS UND NUKLEARE ABRÜSTUNG" EINEN AD-HOC-AUSSCHUSS EINZUSETZEN, DER AUF DER GRUNDLAGE DES BERICHTS DES SONDERKOORDINATORS (CD/1299) UND DES DARIN ENTHALTENEN MANDATS EINEN NICHTDISKRIMINIERENDEN, MULTILATERALEN UND INTERNATIONAL UND WIRKSAM VERIFIZIERBAREN VERTRAG ÜBER DAS VERBOT DER HERSTELLUNG VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR KERNWAFFEN ODER ANDERE KERNSPRENGKÖRPER AUSHANDELN SOLL

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993 und 53/77 I vom 4. Dezember 1998,

überzeugt, dass ein nichtdiskriminierender, multilateraler und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper verbietet, maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Abrüstungskonferenz von 1998, in dem unter anderem festgehalten ist, dass jeder zu dieser Frage gefasste Beschluss jedwede weiteren Beschlüsse über die Einsetzung weiterer Nebenorgane unter Tagesordnungspunkt 1 unbe-

⁸⁰ A/55/131 und Add.1.

rührt lässt und dass intensive Beratungen angestrebt werden, um die Auffassungen der Mitglieder der Abrüstungskonferenz über geeignete Methoden und Ansätze zur Behandlung des Tagesordnungspunktes 1 einzuholen, unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Vorschläge und Auffassungen⁸¹,

1. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz⁸¹, unter Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators¹¹ und des darin enthaltenen Mandats einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aushandeln soll;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag enthält.

69. Plenarsitzung
20. November 2000

⁸¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/53/27)*, Ziffer 10.